

135

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung	Nein

11. NOV. 1971

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; ZPO § 286

Leitsatz:

Wird ein 13. Monatsgehalt "als Weihnachtsgratifikation" versprochen, so sind im Zweifel die Grundsätze zur Zahlung von Gratifikationen anwendbar.

Aktenzeichen: 5 AZR 277/71

Urteil des BAG vom 11. November 1971 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 277/71

5 Sa 440/70 Düsseldorf

Verkündet

am 11. November 1971

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

135

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Döring für Recht erkannt:

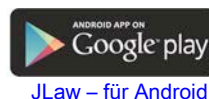
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Dezember 1970 - 5 Sa 440/70 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit 15. Juni 1968 als Leiter der Plakatmalerei beschäftigt. Nach einem Einstellungsgespräch mit dem Zeugen V erhielt der Kläger das Schreiben vom 13. Mai 1968, in dem es u.a. heißt:

"Wir beziehen uns auf Ihre Unterredung mit unserem Prokuristen, Herrn V, die wir hiermit in den wichtigsten Punkten bestätigen:

1. Wir stellen Sie am 15.6.1968 um 8.00 Uhr als Leiter der Plakatmalerei mit einer 40 Stundenwoche für unseren Schwesterbetrieb R. DÜSSELDORF ein.
2. Wir vereinbarten einen Monatslohn von DM 1.100,-- brutto.
- ...
6. Wir vereinbarten eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit kann von beiden Partnern mit 1-monatiger Kündigungsfrist gekündigt werden.
7. Sie sind verpflichtet, sich nach den Anweisungen unserer Betriebs- und Arbeitsordnung zu richten.
- ..."

Der Kläger bezog zuletzt ein Gehalt von 1.350,-- DM brutto monatlich. Er kündigte das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 31. März 1970. Die Beklagte zog ihm darauf vom Februar- und Märzgehalt 1970 insgesamt 448,-- DM für die Ende November 1969 gezahlte Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Monatsgehalts ab. Über die Sonderzahlung erging die Hausmitteilung Nr. 180 vom 25. November 1969, deren Kenntnisnahme der Kläger schriftlich mit seiner Unterschrift bestätigte. In der Hausmitteilung heißt es u.a. wie folgt:

"An den Auszahlungsgrundsätzen hat sich nichts geändert. ...

Die Zahlung erfolgt freiwillig und begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft. Sie erfolgt unter der Bedingung, daß der erhaltene Betrag zurückzuzahlen ist, wenn ein Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis zum 31.3.1970 oder zu einem möglichen früheren Zeitpunkt kündigt, Vertragsbruch begeht oder fristlos entlassen wird."

Der Kläger hält die Einbehaltung des Betrages von 448,-- DM für nicht gerechtfertigt, da die Beklagte die

- 3 -



Zahlung eines 13. Monatsgehalts bei dem Einstellungsgespräch durch den Zeugen V vorbehaltlos angeboten habe. Da eine Rückzahlungsklausel seinerzeit nicht vereinbart sei, könne die Zahlung des 13. Monatsgehalts nicht nachträglich wie eine Weihnachtsgratifikation behandelt werden. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 448,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und im Wege der Widerklage die Verurteilung des Klägers zur Zahlung weiterer 714,33 DM begehrt. Es handelt sich insoweit um den noch nicht einbehaltenen Betrag der Sonderzahlung vom November 1969. Sie trägt vor, der Zeuge V habe nur freiwillig zu Weihnachten die Zahlung eines 13. Monatsgehalts in Aussicht gestellt. Gemäß ihrer Hausmitteilung Nr. 180 könne sie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Klägers die Rückzahlung der Sonderzahlung verlangen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat hingegen die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben und zur Begründung u.a. ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei nicht erwiesen, daß dem Kläger bei Einstellung ein unbedingter Rechtsanspruch auf Zahlung eines 13. Monatsgehalts eingeräumt worden sei. Das habe der Zeuge V nicht bestätigt. Dessen Aussage werde dadurch gestützt, daß die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf ein 13. Monatsgehalt auch in dem Einstellungsschreiben vom 13. Mai 1968 nicht enthalten sei. Der Kläger habe insoweit auch keine Vorstellungen erhoben. Im übrigen müsse sich der Kläger auch die Unterschrift unter die Hausmitteilung Nr. 180 zurechnen lassen. Wäre dem Kläger, wie er heute vortrage, ein Rechtsanspruch eingeräumt worden, so hätte für ihn Anlaß bestanden, die Unterschrift zu verweigern.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Der Senat stimmt den Ausführungen des angefochtenen Urteils im Ergebnis zu. Es handelt sich in erster Linie um die Auslegung einer einzelvertraglichen Willenserklärung des Zeugen V, die revisionsrechtlich nur daraufhin nachprüfbar ist, ob deren Auslegung mit den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB vereinbar ist und nicht gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder wesentliche Umstände unberücksichtigt läßt (ständige Rechtsprechung des BAG vgl. AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; AP Nr. 30 zu § 133 BGB). Im übrigen ist das Revisionsgericht an die der Auslegung zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen gem. § 561 ZPO gebunden, sofern nicht insoweit zulässige und begründete Verfahrensrügen erhoben werden. Die Feststellungen des angefochtenen Urteils und deren Wertung geben aber zu durchgreifenden Bedenken keinen Anlaß, wie im folgenden näher auszuführen ist.

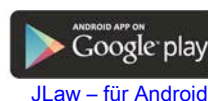
1. Das Landesarbeitsgericht hält für erwiesen, daß der Zeuge V dem Kläger bei der Einstellungsverhandlung gesagt hat, "daß es bei uns eine Weihnachtsgratifikation als 13. Monatsgehalt gäbe" (S. 6 unten des Urteils). Hier- von geht offenbar auch die Revision aus, wenn sie ausführt, der Kläger habe aus den Ausführungen des Zeugen entnehmen können, "daß eine Weihnachtsgratifikation als 13. Monats- gehalt gezahlt wird". Die weiteren Ausführungen des ange- fochtenen Urteils auf S. 6 - 7 Mitte sollen unmittelbar nur die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage gegenüber der abweichenden Sachdarstellung des Klägers im Termin vom 10. November 1970 stützen. Sie sind aber gleichzeitig geeignet, die Bedeutung der Äußerungen der Beklagten auszulegen. Eine eigene und recht knappe Auslegung der Willenserklärung des Zeugen V findet sich - wie der Revision zuzugeben ist - erst auf S. 7 unten der Ent-



scheidung. Diese Ausführungen sind aber im Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe eine ausreichende und tragfähige Begründung für die Auslegung der Zusage des Zeugen V .

2. Der von der Revision gerügte Verstoß gegen § 286 ZPO ist nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat eine bestimmte Äußerung der Beklagten bei den Einstellungsverhandlungen als erwiesen angesehen. Der Wortlaut dieser Zusicherung ist unstrittig, so daß es auf die zusätzlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils über die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht ankommt. Soweit das Landesarbeitsgericht dann eine Auslegung der Willenserklärung des Zeugen vornimmt, handelt es sich nicht mehr um das Gebiet der Tatsachenfeststellungen, sondern um deren Wertung. Insoweit geht eine Rüge der Verletzung des § 286 ZPO ins Leere. Das Revisionsgericht hat in dem eingangs erwähnten Umfang die Anwendung materiellen Rechts, hier die Auslegung einer individuellen Willenserklärung, ohnehin von Amts wegen nachzuprüfen.

3. Die Zusage des Zeugen besagt lediglich, der Kläger erhalte eine Weihnachtsgratifikation als 13. Gehalt. Eine nähere Konkretisierung dieser Zusage ist seinerzeit nur dahin erfolgt, daß es "bei uns" diese Zahlung gäbe. Damit hat aber der Zeuge, wie das angefochtene Urteil zutreffend erkannt hat, auf die allgemeinen betrieblichen Bedingungen verwiesen. Der Kläger sollte erkennbar so behandelt werden wie die anderen Betriebsangehörigen auch. Diesen ist aber im Jahre 1969, wie zumindest auch schon im Jahre 1968, eine Gratifikation nur unter den Bedingungen der Hausmitteilung zugesagt worden, die einen Rückzahlungsvorbehalt im Einklang mit der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts vorsah. Schon aus dem Hinweis, das 13. Monatsgehalt werde als Weihnachtsgratifikation gezahlt, mußte der Kläger im übrigen entnehmen, diese Zahlung würde nicht wie die zusätzlichen Tarifgehälter unter allen Umständen ohne nähere Bedingungen erfolgen. Die Bezeichnung als "Weih-



nachtsgratifikation" bedeutet nach allgemeiner Anschauung im Arbeitsleben nicht nur, daß eine Zahlung aus einem bestimmten Anlaß, nämlich des Weihnachtsfestes, erfolgt, sondern, daß an diese Zahlung vielfach besondere Bedingungen auch für eine Rückzahlung bei vorzeitigem Ausscheiden geknüpft werden. Hiermit mußte der Kläger rechnen. Hatte er aber Zweifel, so hätte er sich erkundigen müssen. Erst wenn auf Grund eines Tarifvertrages die Zahlung 13., 14. und weiterer Monatsgehälter vorgesehen wird, wird man davon ausgehen können, daß es sich praktisch um eine Erhöhung der Tarifgehälter handelt, die damit ihren Gratifikationscharakter verliert. Nur dann wären es nicht mehr freiwillige, wenn auch im Einzelfall auf Grund besonderer Zusage verbindliche Zuwendungen zu Weihnachten, die die Belohnung bisheriger Dienste zum Ziel hatten und zugleich in Erwartung zukünftiger Betriebstreue gezahlt wurden (vgl. insoweit Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 1. Bd., § 42 S. 306 Anm. 37; Auffarth, Die Information über Steuer und Wirtschaft 1967, 281; Nikisch, Der Betrieb 1954, 1021; LAG Bayern, Urteile vom 12. April 1962 und 26. September 1967, Amtsbl. d. Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge 1964 C 11 und 1968 C 44; LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. April 1967, ARSt 1968, 54 und Urteil vom 10. Oktober 1969, ArbUR 1970, 187; LAG Düsseldorf, Entscheidung vom 19. November 1970, Der Betrieb 1970, 2376).

4. Hätte der Kläger etwa die Zusage des Zeugen V - anders verstanden, so hätte er allen Anlaß gehabt, auf eine Ergänzung des Einstellungsschreibens des Beklagten vom 13. Mai 1968 hinzuwirken. Denn es würde sich um eine nicht unbedeutende zusätzliche Gehaltszahlung gehandelt haben, die jedenfalls mit diesem Charakter als unbedingter Gehaltszahlung nicht allgemein im Betrieb üblich war. Es mag zwar zweifelhaft sein, ob der Kläger später durch seine Unterschrift unter die Hausmitteilung Nr. 180 die Rückzahlungsklausel als vereinbart anerkannt hat, wie das Landesarbeitsgericht ausführt. Wenn der Klä-



ger aber durch seine Unterschrift bestätigt, daß er die Hausmitteilung "gelesen und zur Kenntnis genommen hat", so ist dies jedenfalls ein Indiz dafür, daß der Kläger selbst nicht von der Zusage weitergehender Rechte bei dem Einstellungsgespräch ausging, als sie in der Hausmitteilung verlautbart wurden. Andernfalls hätte er spätestens jetzt - wahrscheinlich aber schon bei der Gratifikationszahlung 1968, die offenbar unter gleichen Bedingungen erfolgte - allen Anlaß gehabt, auf seine individuell vereinbarte besondere Rechtsposition hinzuweisen.

5. Ist demnach die Auslegung des Landesarbeitsgerichts nicht zu beanstanden, dem Kläger sei die Zahlung eines 13. Monatsgehalts als Weihnachtsgratifikation nur zu den allgemein im Betrieb üblichen und mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts übereinstimmenden Bedingungen zugesagt worden, so muß er die Weihnachtsgratifikation wegen seines vorzeitigen Ausscheidens zum 31. März des folgenden Jahres zurückzahlen. Eine andere Anspruchsgrundlage als das Einstellungsgespräch ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Das macht die Zurückweisung der Revision erforderlich.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Bichler

Dr. Eck

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

